

Wie gewonnen, so zerronnen?



ZUR AKTUELLEN DISKUSSION UM DIE
AUFNAHME VON UNBEGLEITETEN
MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN

© UNHCR / A. D'Amato

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die streng quotierte Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vor. In der Praxis dürfte das Gesetz vor allem zu einer verzögerten Aufnahme prozedur führen, dem Kindeswohl dient es wohl kaum.

Thomas Berthold

Eigentlich sind viele Entwicklungen im Bereich der Aufnahme und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in den letzten Jahren eine Erfolgsgeschichte: Auf politischer und normativer Ebene hat sich nach langen Auseinandersetzungen die Ansicht durchgesetzt, dass das Kindeswohl auch bei Flüchtlingskindern vorrangig zu berücksichtigen ist. In der täglichen Praxis sind mittlerweile die Jugendämter die wesentlichen Ansprechpartner geworden, die Minderjährigkeit und die daraus resultierenden Bedarfe und nicht der Aufenthaltsstatus sollen den Umgang bestimmen. Auch haben

sich an vielen Orten kompetente Netzwerke gebildet: engagierte Einzelpersonen und Initiativen, Jugendämter und Vormünder mit hoher Fachlichkeit. Arbeitskreise von Jugendhilfeeinrichtungen und konstante Gespräche aller Beteiligten unter Einbeziehung der Ordnungsbehörden haben aufgezeigt, dass eine gute Flüchtlingsaufnahme auch in der Praxis möglich sein kann.

Soweit die Erfolgsgeschichte. In der Praxis haben die steigenden Flüchtlingszahlen – und damit einhergehend auch steigende Zahlen von UMF – dafür gesorgt, dass an einigen Orten mittlerweile sehr viele UMF und an anderen Orten überhaupt keine Jugendlichen untergebracht sind. In Deutschland leben nach einer Erhebung des Bundesfamilienministeriums gegenwärtig 14.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie kommen in der Mehrzahl aus Afghanistan, Syrien, Eritrea und Somalia, es sind aber auch einige Jugendliche aus den Maghreb-Staaten nach Deutschland geflüchtet. Die Aufnahmebedingungen in einigen Städten entsprechen dabei nicht (mehr) den Standards der Jugendhilfe. Auch wenn

die UMF als besonders schutzbedürftige Personen zu behandeln sind, so sind in den letzten Monaten einige von ihnen in Turnhallen, Kasernen und ähnlichen ungeeigneten Räumlichkeiten untergebracht worden.

HAUSMITTEL DER LÄNDER: DER KÖNIGSTEINER SCHLÜSSEL

Ausgehend von den Stadtstaaten und von Bayern wird seit 2014 aufgrund der ungleichen Verteilung der Jugendlichen die Forderung erhoben, die UMF künftig wie andere Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel zu verteilen. Bislang ist aufgrund unzureichender Zuständigkeitsregelungen im Kinder- und Jugendhilferecht die Unterbringung an anderen Orten als dem Aufgriffsort nur schwer möglich. Zu dieser Frage hat sich in den letzten Monaten eine intensive fachpolitische Diskussion gebildet, in deren Mittelpunkt die Frage steht, wie die zentrale Norm der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls und die ordnungspolitische Maßgabe einer Verteilungsquote miteinander in Einklang gebracht werden können. Vereinfacht gesagt: Ist die

Einhaltung einer Quote wichtiger als die individuelle Beachtung des Kindeswohls? Das Ergebnis der Debatte sieht bislang wenig praktikabel aus, doch der Reihe nach.

Nachdem sich die Ministerpräsident_innen der Länder im Oktober 2014 grundsätzlich darauf verständigt haben, dass auch UMF nach dem Königsteiner Schlüssel zu verteilen sind, hat das Familienministerium einen Gesetzentwurf in Absprache mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Die Eckpunkte zu diesem Gesetzentwurf sehen folgendes Verfahren vor: Die UMF werden am Ort ihres Aufgriffs durch das jeweilige Jugendamt vorläufig in Obhut genommen. Dort findet lediglich eine Erstversorgung statt und es soll eine Kindeswohlprüfung durchgeführt werden. Im Anschluss sollen die Jugendlichen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen bis zu zwei Monaten verteilt werden. Dabei wird es in erster Linie darum gehen, die Quoten einzuhalten. Erst nach der Verteilung soll das eigentliche Clearingverfahren stattfinden. Das Clearingverfahren ist aber einer der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration der Jugendlichen. Im Clearingverfahren wird ermittelt, welche

Bedarfe und Perspektiven die jungen Menschen haben und wie die Aufenthaltssicherung erreicht werden soll. Im Anschluss an das Clearingverfahren wird dann wiederum eine weitere Verteilung der Jugendlichen anstehen, dann in die eigentliche Anschlussunterbringung.

DAS GESETZ DIENT WEDER FLÜCHTLINGEN NOCH KOMMUNEN

Die Kritik an dem Gesetzentwurf ist mannigfaltig, zentral sind aber zwei Aspekte, zum einen: Das Kindeswohl wird in so einem Verfahren nicht ausreichend gewürdigt. Es sind keine klaren Kriterien benannt, wie das Kindeswohl zu prüfen, zu würdigen und in eine etwaige Verteilentscheidung einzubeziehen ist. Durch die Verschiebung des Clearingverfahrens wird das eigentliche Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls massiv verzögert. Zum anderen wird der Grundgedanke des kommenden Gesetzes den beteiligten Akteuren nicht gerecht: weder werden die Belange der UMF vorrangig behandelt, noch werden die erstaufliehenden Kommunen »entlastet«, da sie weiterhin für eine unbestimmte Zeit die Jugendlichen versorgen müssen.

Und auch die Kommunen, die zukünftig die verteilten UMF versorgen sollen, sind nicht vorbereitet auf die neue Situation, es fehlt an vielen Orten schlichtweg an Know-How und Strukturen zur Unterstützung der Jugendlichen.

Aus Perspektive des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BUMF) ist es wichtig, ein entsprechendes Gesetz nicht isoliert zu entwickeln. Es fehlt in Deutschland gegenwärtig ein stringentes Konzept, das auf der Grundlage des Vorrangs des Kindeswohls die Aufnahme der UMF organisiert. Hieran scheitert die geplante Neuordnung. In der Praxis wird das Gesetz dazu führen, dass die Jugendlichen nach der langen Flucht zunächst für unbestimmte Zeit in einer Art weiteren Transit hängen werden. Die Unsicherheit wird weitergehen. Eine entsprechende Änderung muss durch die Augen der Jugendlichen selbst gesehen werden, dies ist bislang nicht erkennbar und wahrscheinlich auch nicht gewünscht.

Die vielen guten Entwicklungen der letzten Jahre stehen gegenwärtig massiv in Frage. Es ist unklar, ob es die Bereitschaft gibt, den Vorrang des Kindeswohls auch gegen die Interessen von Kommunen und Ländern durchzusetzen. In den kommenden Monaten wird sich also zeigen, ob die Kinderrechte oder die Quote aus Sicht von Bund und Ländern den Umgang mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen prägen sollen. ♦

■ *Thomas Berthold ist Geschäftsführer des Bundesfachverbandes UMF. Der Verband setzt sich für die Beachtung und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein, die ohne Eltern oder Sorgeberechtigte nach Deutschland kommen.*

Recht für Flüchtlinge



Eine qualifizierte Beratung ist für schutzsuchende Flüchtlinge besonders wichtig. Das bewährte Standardwerk von Asyl-Rechtsanwalt Hubert Heinhold informiert über das Ausländer- und Asylrecht kompetent, fundiert und in verständlicher Sprache.

Der Band erscheint erstmals in der Reihe »jus it!« und ist mit seinem schlanken Format ein besonders praktischer Begleiter.

■ Herausgegeben von PRO ASYL im von Loepfer Literaturverlag, vollständig überarbeitete Neuauflage 2015, vorauss. ca. 550 Seiten, ca. 19,90 €. ISBN: 978-3-86059-590-9.